



Erziehungsdirektion des Kantons Bern  
Sulgeneckstr. 70  
3005 Bern

Bern, 14. September 2005

## **Totalrevision der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (AVB)**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, uns zur Verordnung über die Ausbildungsbeiträge äussern zu dürfen und nehmen nachfolgend Stellung.

### **A. Grundsätzliche Bemerkungen**

Grundsätzlich begrüsst der VPOD, dass in der AVB wichtige Regelungen der neuen SKOS-Richtlinien wie z.B. die Werte des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt oder die Kopfteilung bei einem Fehlbetrag eines Mehrpersonen-Haushaltes übernommen werden. Der VPOD kritisiert aber, dass in den Detailausführungen werden die Bemessungsgrundlagen der SKOS in der AVB zu Lasten der Auszubildenden nicht übernommen. Namentlich ist die Anrechnung von Einkommensfreibeträgen und Integrationszulagen nicht vorgesehen und bei Ehepaaren ohne Erwerbseinkommen wird ein hypothetisches Einkommen angerechnet, was in der Sozialhilfe nicht zulässig ist. Dies muss dringend korrigiert werden, soll die Ungleichbehandlung von unterstützten und nicht unterstützten Haushalten beseitigt werden.

### **B. Zu den einzelnen Artikeln**

#### **Art. 16 Abs. 2 Lebenshaltungskosten**

Neben der materiellen Grundsicherung und den situationsbedingten Leistungen sehen die SKOS-Richtlinien für Jugendliche in Ausbildung eine pauschale Integrationszulage (IZU) von 3600 Franken pro Jahr vor. Für Erwerbstätige sind Einkommensfreibeträge (EFB) von 2400 – 4800 Franken pro Jahr (bei Erwerbsaufnahme bis 6'000 Franken pro Jahr) vorgesehen. Diese Zulagen und Freibeträge bilden ab Januar 2006 gemäss Art. 8 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung) rechtsverbindlich einen integralen Bestandteil der Sozialhilfe. Sie sind deshalb bei der Bemessung der Stipendien ebenfalls vorzusehen.

*Vorschlag Art. 16 Abs. 2:* Die anrechenbaren Lebenshaltungskosten setzen sich zusammen aus der materiellen Grundsicherung, *den Leistungen mit Anreizcharakter* und aus situationsbedingten *Leistungen*.

#### **Art. 19 Medizinische Grundversorgung**

Die medizinische Grundversorgung (obligatorische Krankenpflegeversicherung und Pauschalbetrag für Zahnkontrollen und Dentalhygiene) wird mit einer Pauschale abgegolten. Der VPOD begrüsst diese Regelung. Zusätzlich ist jedoch auch die Übernahme der ausgewiesenen Gesundheitskosten vorzusehen. Dies gilt insbesondere für Franchisen, Selbsthalte und die Kosten von erforderlichen Zahnbehandlungen.

#### **Art. 20 Situationsbedingte Leistungen**

Als situationsbedingte Leistungen werden lediglich die steuerrechtlich anerkannten Erwerbsunkosten und die zu bezahlenden Steuern angerechnet. Die SKOS-Richtlinien ermöglichen jedoch auf Antrag auch andere Leistungen wie z.B. den Aufwand für Mobiliar und Reparaturen zu finanzieren.

#### **Art. 24 Abs. 2 Einkommen**

Art. 24 Abs. 2 sieht die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens vor, wenn der Ehepartner oder die Ehepartnerin einer/s verheirateten Auszubildenden ohne Kinder keiner Erwerbsarbeit nachgeht. Die Anrechnung von hypothetischen Einkommen ist bei der Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe untersagt und in keinem Fall zulässig. Dieser Absatz widerspricht der Koordination der Ausbildungsbeiträge mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe und ist deshalb ersatzlos zu streichen.

#### **Art. 26 Abs. 2 Ausbildungskosten**

Der VPOD schlägt vor, die Fahrkosten zwischen Wohn- und Ausbildungsort entsprechend den SKOS-Richtlinien den situationsbedingten Leistungen zuzuordnen. Die Anrechnung bei den Ausbildungskosten diskriminiert ansonsten die ländlichen Regionen sowie Auszubildende, die bereits durch die Inkaufnahme eines langen Ausbildungsweges zusätzlich belastet sind.

#### **Art. 29 Abs. 1 Lebenshaltungskosten für Auszubildende mit eigenem Haushalt**

Zu den Lebenshaltungskosten gehören auch die medizinische Grundversorgung und die ausgewiesenen situationsbedingten Leistungen. Deshalb müssen sich die anrechenbaren Lebenshaltungskosten nach den Artikeln 15 – 20 (statt 18) der vorliegenden Verordnung richten.

## **Bemerkungen zum Anhang:**

### ***1. Grundbedarf für den Lebensunterhalt***

Unter 1a sind zusätzlich die Leistungen mit Anreizcharakter gemäss Art. 8 SHV aufzuführen, die bei der Bemessung der Sozialhilfe im Kanton Bern ebenfalls verbindlich zu gewähren sind. Ab 1. Januar 2006 gelten voraussichtlich folgende Beträge:

- minimale Integrationszulage MIZ 1200 Franken pro Jahr
- Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige IZU 1200 – 3600 Franken pro Jahr
- Einkommensfreibeträge EFB 2400 – 4800 pro Jahr (6'000 Franken bei Erwerbsaufnahme)

Die Zulagen und Freibeträge werden Mehrpersonen-Haushalten pro Person gewährt. Kumulativ wird der Maximalbetrag bei Haushalten bis 5 Personen auf 10'200 Franken pro Jahr, bei Haushalten mit 6 und mehr Personen auf 12'000 Franken pro Jahr begrenzt.

### ***4. Wohnkosten Budget der Auszubildenden mit eigenem Wohnsitz***

Die Berechtigung, einen eigenen Wohnsitz zu führen, wird stark eingeschränkt. Es werden nur die effektiven Wohnkosten angerechnet. Die vorgesehene Regelung ist deshalb zu restriktiv. Wir schlagen vor, die Wohnkostenregelung der Familienbudgets anzuwenden. Bei Mehrpersonen-Haushalten kommt in der Regel eine Kopfteilung zur Anwendung, die die Kosten entsprechend beschränkt.

### ***5. Medizinische Grundversorgung***

Bei der Pauschale für die medizinische Grundversorgung ist die Krankenkassen-Prämienverbilligung angemessen zu berücksichtigen. Die Pauschalen sind entsprechend zu senken.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Einwände und Vorschläge berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Monika Hächler  
Gb.sekretariat